

# **S a t z u n g**

## **§ 1**

### **Name, Wesen, Sitz**

1. Der Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Verband e.V. (SHABV) ist eine Gemeinschaft aller den Amateurboxsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein, deren Selbstständigkeit in jeder Weise anerkannt ist.
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer 502 VR 1711 eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV).

## **§ 2**

### **Zweck**

Der SHABV bezweckt die Förderung der Leibeserziehung im Rahmen des Amateurboxsportes, die Wahrung der Interessen der Vereine, der Vereinsboxabteilungen und der Bezirke, die Regelung von Fragen und die Durchführung von Aufgaben überfachlicher Art.

## **§ 3**

### **Grundsätze und Aufgaben**

1. Die Arbeit des Verbandes dient der Gesundheit, der Lebensfreude und Lebenskraft des Volkes und seiner Jugend.
2. Er lehnt Bedingungen und Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.
3. Der SHABV fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Vereine, Vereinsabteilungen und Bezirke den Amateurboxsport.
4. Der SHABV erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen, Vereinsboxabteilungen und Bezirken, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen, auf Tagungen und in überfachlichen Lehrgängen.
5. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, der Sportpresse, dem Sportfunk und dem Fernsehen gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich des SHABV.
6. Der SHABV, der als Fachverband Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist, erkennt die Satzung des LSV und darüber hinaus als Fachorganisation die Satzung des Deutschen Box-Verbandes e.V. (DBV) einschließlich der Wettkampfbestimmungen (WB) als bindend an.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung (AO).
2. Er dient der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege von Leibesübung und Kameradschaft.
3. Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach § 3 dieser Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der SHABV unterscheidet:
    - a) ordentliche Mitglieder
    - b) Ehrenmitglieder
    - c) Ehrenpräsident
  2. Die Mitgliedschaft im SHABV ist freiwillig, die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen sich dieser Satzung und ihren Anlagen angleichen.
  3. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51ff. der Abgabenordnung entsprechen.
  4. Ordentliches Mitglied kann jeder Verein und jede Vereinsboxabteilung im Lande Schleswig-Holstein werden, sofern die Mitgliedschaft im zuständigen Kreissportverband gegeben ist.
  5. Durch den Beitritt eines Vereins in den SHABV unterwirft sich der Verein auch den Satzungen und Organen des DBV. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.
  6. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim SHABV unter Beifügung der Satzung des betreffenden Vereins, eine Mitgliederliste nebst Angabe der Vorstandsmitglieder zu beantragen.  
  
Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Bezirke. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an den Verbandsausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.
- Der genehmigte Aufnahmeantrag wird vom SHABV im amtlichen Organ des DBV veröffentlicht.
7. Ehrenmitglied und damit unmittelbares Mitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Amateurboxsports werden.

Über einen Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss; die Bestätigung erfolgt durch den Verbandstag.

## **§ 6 Ehrenpräsident**

1. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des SHABV oder des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits langjährig Präsident des SHABV war.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
3. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandsausschuss. Die Bestätigung erfolgt durch den Verbandstag.
4. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und im Verbandstag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Wettkampfbestimmungen des DBV, den Grundsätzen und Beschlüssen des SHABV entsprechend durchzuführen.  
Sie haben sich den gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Amateurboxsportes auch in Unterorganisationen und im Schrifttum einzusetzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus spätestens am 01. Februar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Verbandstag festgesetzt.  
Bei besonderem Finanzbedarf des SHABV kann der Verbandstag die Erhebung einer Umlage beschließen, zu deren Entrichtung die Mitglieder ebenfalls verpflichtet sind.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SHABV endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Auflösung
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SHABV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.  
Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein oder die Vereinsboxabteilung satzungsgemäß den Austritt aus dem SHABV beschlossen hat.

3. Beschließt ein ordentliches Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber den SHABV zu erfüllen.

Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte an den SHABV.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds, auch eines Vereinsmitgliedes und eines Ehrenmitgliedes kann vom Verbandsausschuss mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied eine oder mehrere Handlungen begangen hat, die gegen den SHABV, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind, oder das Mitglied betreffend wiederholt gegen die Bestimmungen des Verbandes verstoßen oder den Beschlüssen der Organe des Verbandes zuwidergehandelt hat.

Finanzielle Forderungen bleiben davon jedoch ausgeschlossen.

Vor dem Ausschluss sind das ordentliche Mitglied, das Vereinsmitglied, das Ehrenmitglied, der zuständige Bezirksvorstand und – bei Boxabteilungen – der Hauptverein zu hören.

Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandsausschuss nach vorheriger Prüfung der Sachlage durch das Verbandsgericht. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung an den SHABV-Verbandstag zulässig.

Sie ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des SHABV sind

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Verbandsgericht
- d) der Vorstand und
- e) die Bezirke und
- f) die Boxjugend des SHABV

2. Die Aufgaben des Jugendbereiches im SHABV werden durch die Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (s. § 18) wahrgenommen.

## **§ 10 Verbandstag**

1. Der Verbandstag des SHABV ist das oberste Organ des Verbandes.

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Verlassen im Laufe des Verbandstages mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten den Verbandstag, so ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. In diesem Falle kann der ordentliche Verbandstag in einen außerordentlichen Verbandstag umgewandelt werden.

Eine persönliche Stimmenübertragung nach Eröffnung des Verbandstages ist nicht zulässig.

3. Der ordentliche Verbandstag des SHABV, der vor dem ordentlichen Kongress des DBV durchgeführt werden muss, ist den Vereinen, Boxabteilungen und Bezirken mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.  
Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

4. Der Verbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und den Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen gemäß § 14 der Satzung, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge.

5. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5), die zuständigen Vertreter der Bezirke und der Verbandsvorstand sind berechtigt, zu den Verbandstagen – mit der Frist von 14 Tagen – Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem Verbandsvorstand einzureichen.

Der Verbandsvorstand hat die eingereichten Anträge, Jahresberichte und den Kassenbericht schriftlich sieben Tage vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Abstimmung gebracht werden, jedoch keine Satzungsänderungen.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Dringlichkeitsanträge können nur unter Punkt „Anträge“ der Tagesordnung gestellt werden.

7. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn

- a) ein Drittel der Mitglieder oder
- b) der Verbandsausschuss oder
- c) der Verbandsvorstand

ihn beantragen.

Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Die im Absatz 3 festgelegte Frist wird jedoch auf die Hälfte verkürzt.

8. Jedem Antragsteller ist auf dem Verbandstag das Wort zur Begründung zu erteilen.

9. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen und
- e) Anträge

10. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, was dem Schriftwart obliegt. Ist dieser verhindert, so wählt der Verbandstag einen Protokollführer. In dem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Verbandstages schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist aber nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des SHABV zu gestatten.

## **§ 11 Stimmrecht auf dem Verbandstag**

1. Das Stimmrecht auf dem Verbandstag haben:

- a) die Vereinsdelegierten
- b) die Ehrenmitglieder/der Ehrenpräsident und
- c) die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder

2. Jeder Verein des SHABV hat auf dem Verbandstag eine Stimme, soweit er seinen Verpflichtungen gegenüber dem SHABV nachgekommen ist.

Die Vereine werden durch eine Stimmkarte auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Die Übertragbarkeit der Stimme auf andere Vereine ist nicht zulässig.

3. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim.

Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann bei Annahme des Betreffenden die Wahl offen erfolgen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

Bei mehreren Vorschlägen gilt der Vorgeschlagene als gewählt, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit auf sich vereinigt hat.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt ein zweiter Wahlgang in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.

4. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung; bei Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

## **§ 12 Verbandsausschuss**

1. Dem Verbandsausschuss stehen Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages übertragen werden oder die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen.

2. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Vorsitzenden und Sportwarten der Bezirke
- b) den Ehrenmitgliedern/dem Ehrenpräsidenten und
- c) dem Verbandsvorstand

3. In dringenden Fällen kann der Verbandsausschuss über Angelegenheiten entscheiden, die dem Verbandstag vorbehalten sind, sofern der Verbandsausschuss mit 2/3-Mehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit bis zum nächsten Verbandstag keinen Aufschub duldet.

Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des nächstfolgenden ordentlichen Verbandstages.

4. Der Verbandsausschuss soll in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu einer Tagung einberufen werden. Er muss darüber hinaus zu weiteren Tagungen einberufen werden, wenn der Vorstand des SHABV dieses für erforderlich hält oder die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses die Einberufung fordert.

Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt.

## **§ 13 Verbandsgericht**

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Verbands-Rechtswart als Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern.

Das Verbandsgericht wird auf dem Verbandstag für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter und die Beisitzer dürfen jedoch nicht Mitglied der Organe des SHABV und seiner Unterorganisation sein. Mindestens drei Mitglieder des Verbandsgerichtes müssen die Kampfrichterlizenz besitzen.

2. Das Verbandsgericht ist im Rahmen der durch die Rechtsordnung und der Wettkampfbestimmungen genannten Zuständigkeit zur Rechtsprechung berufen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder im Besitz der Kampfrichterlizenz sein müssen.

4. Eingaben, Schriftsätze usw. an das Verbandsgericht sind durch Einschreibebrief an den Verbands-Rechtswart zu richten.

## **§ 14 Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Schriftwart
- e) Rechtswart
- f) Sportwart
- g) Kampfrichterobmann
- h) Lehrwart
- i) Pressewart
- j) Verbandsarzt
- k) Leistungssport-Koordinator (wird vom Vorstand bestimmt)
- l) Vorsitzender oder Vertreter der SHABJ (kraft ihres Amtes)

2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftwart und der Rechtswart sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident sowie der Vizepräsident sind jeweils zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

3. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen zur Vorstandssitzung rechtzeitig eingeladen werden.

6. Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt.

7. Der Vorstandsvorstand wird von den Mitgliedern des Verbandstages für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

8. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein gleiches Amt in den Bezirken bekleiden.

9. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a) Vizepräsident
- b) Schriftwart
- c) Kampfrichterobmann
- d) Lehrwart

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- a) Präsident
- b) Schatzmeister
- c) Sportwart
- d) Rechtswart
- e) Pressewart
- f) Verbandsarzt

10. Die Ehrenmitglieder gehören nicht zum Vorstandsvorstand.

## **§ 15 Bezirke des SHABV**

1. Der SHABV umfasst gebietsmäßig folgende zwei Bezirke

### **Bezirk Nord:**

Raubegrenzung: Kreis Nordfriesland, Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg, Stadt Kiel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

### **Bezirk Süd:**

Raubegrenzung: alle anderen Kreise und kreisfreien Städte des Landes S-H

2. Die Aufgaben der Bezirke gleichen denen des SHABV im Rahmen dieser Satzung, jedoch auf eigenständiger Bezirksebene.

Bezirksvorstände gleichen denen des SHABV, sie können jedoch in Positionen verkleinert werden.

3. Der Bezirkstag hat mindestens eine Woche vor dem Verbandstag stattzufinden. Er ist gemäß dieser Satzung einzuberufen und durchzuführen.

Der Vorstand des SHABV ist zu gleicher Zeit zu unterrichten und hat ein Vorstandsmitglied zur Tagung zu entsenden.

4. Über jede Tagung der Bezirke – auch Vorstandstagungen – ist eine Durchschrift des Protokolls an den SHABV zu senden.

## **§ 16 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) ständigen Ausschüssen und
- b) nicht-ständigen Ausschüssen.

2. Ständige Ausschüsse sind

- a) der Sportausschuss (SpA) und
- b) der Jugendausschuss.

Die nicht-ständigen Ausschüsse werden von Fall zu Fall vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 17 Sportausschuss (SPA)**

1. Der Sportausschuss besteht aus dem

- a) Sportwart
- b) Kampfrichterobmann
- c) 1. Vorsitzender der Boxjugend
- d) Lehrwart

2. Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Abwicklung der jährlichen Meisterschaften, die sportliche Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes sowie die sportliche Überwachung der verbindlichen Vorschriften und Bestimmungen des DBV und des SHABV.

Seine Aufgaben sind die Aufstellung von Auswahlmannschaften und der Vertreter zu den Deutschen Meisterschaften, die Ausbildung und Weiterbildung, sowie die Förderung von Kämpfern, Trainern und Kampfrichtern.

3. Der Sportausschuss entscheidet mit mindestens 3 Stimmen als 1. Instanz über Verstöße gegen Vorschriften, die seinem Kompetenzbereich zuzuordnen sind.

## **§ 18 Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (SHABJ)**

Die Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (SHABJ) ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Amateur-Box-Verband e.V..

Dem SHABJ gehören alle Jugendlichen und Junioren bis zum 19. Lebensjahr aus den Vereinen, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder an.

Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird davon nicht berührt (§ 15 WB).

Die Jugendordnung gilt zusätzlich zu den Satzungen und den Ordnungen des SHABV und des DBV.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter gehören kraft ihres Amtes zum Vorstand des SHABV.

## **§ 19 Anrufung ordentlicher Gerichte**

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes in sportlichen Angelegenheiten durch Vereine, Abteilungen, Bezirksvertreter oder einzelne Vereinsmitglieder ist nur mit Genehmigung des SHABV zulässig.

Die Genehmigung hierzu darf nur in besonders gelagerten Fällen versagt werden.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§ 21 Haushaltsplan**

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand für den Verbandsausschuss und für den Verbandstag ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist bestimmungsgemäß in Urschrift an den Landessportverband Schleswig-Holstein zu übergeben.

2. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Einmalige Ausgaben, die 250.- Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Verbandstag. Für besondere Notfälle kann zur Erfüllung dringlicher Aufgaben des Verbandes der Vorstand in Verbindung mit dem Verbandsausschuss einen außerordentlichen Haushaltsplan aufstellen. Dieser ist vom nächstfolgenden Verbandstag ebenfalls zu genehmigen. Auch hiervon ist die Urschrift an den Landessportverband Schleswig-Holstein zu geben.

## **§ 22 Rechnungslegung**

1. Der Schatzmeister des SHABV hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Kassenabschluss aufzustellen und dem Verbandstag vorzulegen.

2. Dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. sind die Kostennachweise über die Ausgaben der von ihm im Rahmen der für Schulungen, Lehrgänge, Meisterschaften zur Verfügung gestellten Zuschüsse listenmäßig zu erfassen und zu übergeben, ebenfalls Zweitschriften vom Kassenbericht mit Kassenabschluss und der Kassenprüferbericht.

Auf Verlangen des Landessportverbandes sind außerdem die einzelnen Kostennachweise (Belege) zu übersenden, welche nach der Prüfung durch den Landessportverband zurückgegeben werden.

## **§ 23 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

1. Mit der Prüfung der SHABV-Kassenbücher werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt werden, d.h. dass stets einer von diesen Kassenprüfern - nach zweijähriger Amtszeit - ausscheiden muss.

Eine Wiederwahl ist unzulässig.

2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses sind die beiden vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer verpflichtet.

Diese haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstandsvorstand, dem Verbandsausschuss und dem Verbandstag schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt der Verbandstag dem Schatzmeister des SHABV die Entlastung.

## **§ 24 Kostenordnung**

Die den Mitarbeitern des SHABV entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der von dem Verbandstag zu genehmigenden Kostenordnung zu ersehen und danach zu erstatten.

## **§ 25 Ehrungen**

Die Ehrenordnung des SHABV regelt die Auszeichnungen für besondere Verdienste um den bzw. im Amateurboxsport.

## **§ 26 Rechtsordnung**

Die Rechtsordnung des SHABV ist Bestandteil dieser Satzung. Ergänzend gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

## **§ 27 Geschäftsordnung**

Die Organe des SHABV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft im SHABV ist sie verbindlich für jedes Mitglied.

## **§ 28 Haftung**

Der SHABV haftet nicht für Schäden (Sachschäden oder Sachverluste) die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Schulungen oder Lehrgängen eintreten sollten.

## **§ 29 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des SHABV kann nur auf einem zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

2. Das vorhandene Vermögen des SHABV ist nach Deckung aller bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Verbandstag vom 26. März 1988 in Kraft.

Gez. Präsident  
Gez. Schriftwart/Geschäftsführer  
Gez. Kassenwart

### **Anmerkungen**

Auf der Grundlage der im Juli 2004 neu geschriebenen Satzung wurde der Text im Juli 2008 elektronisch neu erfasst und an die neue Rechtschreibung angepasst.

Die im Juli 2004 neu geschriebene Satzung enthält folgende Unterschriften

Präsident: Peter Johannssen

Schriftwart/Geschäftsführer: Walter Meyer

Kassenwart: Georg Andratzek

*Jens Gatzemeier  
Geschäftsführer SHABV  
im Juli 2008*